

Kleingartenordnung „Störtal“ e.V.

Das Zusammenleben in unseren Verein und das gemeinsame Ziel der Bewirtschaftung der Kleingärten erfordern Regeln für die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Pflege und Sauberkeit in den Gärten und im gesamten Bereich der Kleingartenanlage, sowie für gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und gegenseitige Rücksichtnahme. Unsere Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Schwerin.

Mit der vorliegenden Kleingartenordnung werden sowohl die Satzung, als auch die Pachtverträge präzisiert.

I. Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Die Pacht des Kleingartens erfolgt zum Zweck der persönlichen, nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Pachtvertrages. Priorität hat die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen. Sie ist die Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.
2. Die Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Erzeugung von Gemüse, Blumen und Kräutern durch den Pächter oder seine Familienangehörigen auf mindestens 1/3 der nicht überbauten Gartenfläche.
Dauerkulturen, wie nur Rasen und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume oder Beerensträucher sind nicht ausreichend für die definierte kleingärtnerische Nutzung. Diese bilden das weitere 1/3 der nicht überbauten Gartenfläche.
3. Der Pächter hat das Recht, seinen Kleingarten im Rahmen der für alle Mitglieder geltenden Festlegung zur Nutzung und Gestaltung nach seinen Ideen und Vorstellungen zur gestalten. Dabei ist anzuraten, sich Erfahrungen und Ratschläge von Fachberatern zu Nutze zu machen.
4. Eine eigenmächtige, längerfristige Überlassung oder eine Weiterverpachtung des Kleingartens zur Nutzung an Dritte ist nicht zulässig. Die Nachbarschaftshilfe oder eine befristete Inanspruchnahme von Dienstleistungen, z.B. bei Krankheit, aus Altersgründen o.ä., bei der Gartenbewirtschaftung wird befürwortet.
5. Die gewerbliche Nutzung des Kleingartens, der Handel mit Gartenerzeugnissen sowie das Betreiben eines Gewerbes oder die Ausübung eines Handwerkes auf kommerzieller Basis in der Kleingartenanlage ist ebenso unzulässig, wie das Anbringen von Werbung.

II. Bebauung

1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Pkt.7 BKleinG, dazu gehören Wasser-, Abwasser- und Stromversorgung.
2. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der Stadt Schwerin.
3. Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages mit maßstäblicher Zeichnung an den Vorstand und der Befürwortung durch den Vorstand. Wenn sich die Stadtverwaltung Schwerin das Recht der Baugenehmigung vorbehalten hat, muß der Antrag zur endgültigen Genehmigung beim zuständigen Amt vorgelegt werden.

4. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Feuchtbiotope, Gewächshäuser oder Geräteschuppen, sowie der Umbau der Gartenlaube bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vorstand. Die Größen und Abmessungen der Baumaßnahmen sind anzugeben. Bei der Errichtung von Gerätehäusern auf der Pazellengrenze sind die schriftlichen Zustimmungen der benachbarten Vereinsmitglieder durch den Pächter einzuholen und mit dem Bauantrag dem Vorstand vorzulegen. Als Nebenanlage sind statthaft:
 - ein Gewächshaus bis 20 m²,
 - ein handelsüblicher Geräteschuppen bis 5 m² Grundfläche und 2 m Höhe oder eine Gerätebox in den Abmaßen L/H/T von 2,50 x 1,35 x 1,50 m.
5. Ein künstlich angelegter Teich muß den Kriterien eines Feuchtbiotops entsprechen und darf eine Größe von 4 m² nicht überschreiten. Der Bau bzw. das Aufstellen von Bade- und Wasserbecken mit mehr als 1 m Tiefe und über 4 m² Fläche ist unzulässig.
6. alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
7. Der Elektro- und Wasseranschluß muß allen Vorschriften und Richtlinien der Stadtwerke Schwerin entsprechen und ist durch vom Vorstand beauftragte Fachleute abzunehmen. Ihnen ist der Zutritt zum Garten und zu Wasseruhr und Elektrozähler zu gewähren.
8. Für die Entleerung der Wasserleitung im jeweiligen Garten nach Abstellen und Entleeren der Hauptleitung ist der jeweilige Pächter ebenso verantwortlich, wie für das Schließen des Ventils vor der Wasseruhr. Für Schäden oder Wasserverluste, die durch mangelhafte Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung entstehen, haftet der Pächter.
9. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Punkt II.4. dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden. Der Garten muß für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben

III. Wege und Gemeinschaftsanlagen

1. Wege, Plätze, Gemeinschaftseinrichtungen (wie Vereinsgebäude, Versorgungsleitungen, Tore und Außen zäune) und Vereinsinventar sind von allen Pächtern, ihren Angehörigen und Gästen zu behandeln. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung, dem Umbau bzw. Neubau von Gemeinschaftsanlagen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen aktiv zu beteiligen.
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die beschlossene Abgeltung bis jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres dem Verein zu entrichten. Die Stellung einer Ersatzkraft ist möglich. Die Gemeinschaftsarbeiten werden vom Vorstand im Jahresarbeitsplan festgelegt und veröffentlicht. In der Regel finden diese zum Frühjahr- und Herbstputz statt.
Eigenmächtige Veränderungen an Gemeinschaftsobjekten sind untersagt.
2. Die Lagerung von Materialien und Stallung außerhalb des Kleingartens, unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften, darf nicht zur Behinderungen anderer führen und ist kurzfristig durch den verantwortlichen Pächter zu beseitigen. Eine längerfristige Lagerung ist vorher mit dem Vorstand abzustimmen.
3. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kfz. Aller Art ist nicht gestattet. Als Ausnahme gelten Transporte mit Kfz. Bis 3,0 t Tragfähigkeit, so die Anfuhr von Baumaterial, Einrichtungsgegenständen für den Garten, Stallung und Erde.
Beim befahren der Wege ist äußerste Vorsicht geboten. Der Pächter haftet dabei für die von ihm bzw. von seinen Auftragnehmer verursachten Schäden. Wegen der sensiblen Bodenverhältnisse und zum Schutz der unterirdischen Leitungen in den Wegen, werden

- das Nord- und Südtor jeweils nur am letzten Freitag des Monats von 8.00 bis 18.00 Uhr vom Vorstand geöffnet. Das Befahren der Anlage zum Zweck der Fäkalienabfuhr ist gegebenenfalls gesondert mit dem Vorstand zu vereinbaren.
4. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz vor dem Vereinsgebäude abzustellen. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Das abstellen von Wohnwagen, Anhängern sowie das Dauerparken sind nicht statthaft. Die Tore dürfen nicht zugeparkt werden. Das Waschen von Kfz. In der Gartenanlage und auf dem Parkplatz ist verboten.
 5. Das Vereinsgebäude, Wasser- und Elektroleitungen, einschließlich der Messeinrichtungen, Anschlagtafeln, Hinweisschilder, Tor, Außenzäune und die Gemeinschaftspflanzungen unterstehen dem besonderen Schutz aller Vereinsmitglieder. Festgestellte Schäden müssen umgehend den Vorstand mitgeteilt werden. Eigenmächtige Eingriffe und Veränderungen sind nicht statthaft, außer bei Notfällen. Im Obstkeller des Vereinsgebäudes werden jeweils aktuelle Adresslisten unserer Mitglieder ausgelegt, die im Notfall oder bei Bedarf von allen Mitgliedern eingesehen werden können.
 6. Für die Pflege der Vereinswege innerhalb der Anlage sind die jeweils anliegenden Pächter verantwortlich.
 7. Jedem Vereinsmitglied stehen für private Feierlichkeiten die Räume des Vereinsgebäudes mit Inventar zu Verfügung. Für die Nutzung gilt eine gesonderte Benutzordnung, die als Anhang dieser Gartenordnung beigelegt ist.
 8. Bei der Benutzung des Obstkellers im Vereinsgebäude ist zu Beachten:
 - Der Keller ist jedem Vereinsmitglied zugänglich und dient der sachgemäßen Aufbewahrung von Obst, Gemüse und Pflanzengut während der Winterperiode.
 - Aus Platzgründen ist die Deponierung von zwei Stiegen je Garten möglich, diese sind zu kennzeichnen (Name, Gartenummer).
 - Eine regelmäßige Kontrolle des Lagergutes ist erforderlich.
 - Für Sauberkeit des Raumes und der Behältnisse trägt jeder Benutzer gleichermaßen Verantwortung.
 9. Entlang des Entwässerungsgrabens ist ein Geländestreifen von 5,00 m bis 7,00 m Breite von jeglicher Bebauung und kleingärtnerischen Nutzen frei zu halten. Der ständige Zugang des Wasser- und Bodenverbandes zur Pflege und Instandhaltung des Grabens ist durch die Pächter jederzeit zu gewährleisten.

IV. Gehölze im Kleingarten

1. Obstbäume sind:
 - im Hinblick auf die geringe Gartengröße nur in Busch- (Spindel) oder Niederstammform zulässig
 - bei der Sortenwahl auf Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und Befruchtungseigenschaften abzustimmen,
 - bei der Pflanzung mit dem erforderlichen Grenzabstand zum Nachbarn und zu den Wegen sowie dem nötigen Abstand untereinander zu versehen,
 - regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

Der Verein organisiert dazu fachliche Anleitung und Unterstützung.
2. Ziergehölze sind:
 - als Ergänzung zur Verschönerung und biosphärischen Bereicherung (Brutplätze und Nahrungsangebot für Vögel) im Kleingarten von Bedeutung,
 - Gestaltungselemente, bei deren Pflanzung die erforderlichen Grenz- und Zwischenabstände zu beachten sind (siehe Anlage)

- regelmäßig zu pflegen und mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz so einzusetzen, dass sie keine Zwischenwirte für Pilz- oder Bakterienkrankheiten darstellen, z.B. Scheinzypresse, Lebensbaum, Rot- und Weißdorn,
- als großwüchsige Nadel- und Laubbäume im Kleingarten nicht gestattet.

V. Einfriedungen

1. Die Kleingartenanlage ist als gemeinnützige Einrichtung Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Schwerin. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf der Gartengrenze sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen, wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder Ähnliches sind verboten.
3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Machendraht an Hauptwegen und zwischen den Gärten (max. Höhe 1,00 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (max. Höhe 2,00 m) ist zulässig. Für die Instandhaltung oder gegebenenfalls Erneuerung der Innenzäune sind die jeweiligen Pächter zuständig. Die Instandhaltung und Erneuerung des Außenzaunes ist Aufgabe des Vereins.
4. An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,50 m und 0,50 m Breite und an den Außenzaun der Kleingartenanlage mit einer maximalen Höhe bis 3,00 m gestattet. Die Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes nicht vor Mitte August zu schneiden.
5. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen o.ä. ist bis 2,20 m Höhe gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muß der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich, seinen Angehörigen und seinen Gästen zu achten. Dazu gehört auch, dass Phono- und Fernsehgeräte nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.
2. Jegliche, den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.
3. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, wie Rasenmäher, Schredder, Bohr- und Schleifmaschinen, ist **vom 01.05. bis 30.09.** nur zu folgenden Zeiten gestattet:
Montag bis Freitag von **8.00 – 13.00 Uhr** und von **15.00 – 19.00 Uhr**
Samstag von **8.00 – 13.00 Uhr** und von **15.00 – 18.00 Uhr**
Sonn- und Feiertage sind **Ruhetage**.
Diese Einschränkungen gelten auch für den Zeitraum der vereinsintern festgelegten Termine des Frühjahrs- und Herbstputzes. Auch bei zugestimmten Baumaßnahmen sind die Ruhezeiten einzuhalten.
4. Bei Ballspielen auf den Flächen vor dem Vereinsgebäude sind die o. g. Ruhezeiten ebenfalls einzuhalten.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Die Nachbargärten dürfen nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden, was durch einen ordnungsgemäßen Kulturzustand vermieden werden kann.
2. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen und Anhängern und anderen, dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten, bzw. in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet. Zuweilen aufgestellte Kinderzelte sind erlaubt.
3. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach BKleinG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig. Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken benutzt werden.
4. Die Tore unserer Kleingartenanlage, sowie das Haupttor an der Zufahrt zum Parkplatz sind vom 1. Mai bis zum 30. September in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr verschlossen zu halten. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April sind die Tore ganztägig zu verschließen. Für den Verschluß der Tore ist jeder Pächter selbständig verantwortlich.
5. Die Benutzung von Luftdruckwaffen ist in den Kleingärten und in der Kleingartenanlage verboten. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und durchgeführt werden.
6. Vor dem 03.10.1990 errichtete Öfen und Kamine in Gartenlauben haben Bestandsschutz und bedürfen einer Betriebsgenehmigung zur Vorlage beim Vorstand. Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.
7. Der Pächter ist verpflichtet, dass Kinder in der Anlage unter Aufsicht stehen und seine Besucher die Gartenordnung einhalten.

VIII. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Sträuchern oder Stauden und anderen Kulturpflanzen, sowie für die Einhaltung eines gepflegten Kulturzustandes des Kleingartens.
2. Die Anwendung von Herbiziden in den Kleingärten ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes der Bienen und des Grundwassers, anzuwenden. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen, wie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen, oder die geschädigten Pflanzen, bzw. Pflanzenteile umgehen zu entfernen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind windstille Tage zu bevorzugen und auf benachbarte Gärten Rücksicht zu nehmen.
3. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, sowie Vogeltränken anzulegen. Natürliche Nistplätze sind zu schützen. Während der Brutzeit hat der Gehölzschnitt zu unterbleiben. Im Winter sollte bei widrigen Witterungsverhältnissen das Nahrungsangebot für die Vögel nach Möglichkeiten unterstützt werden.
4. Jeder Kleingärtner ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des in seinem Garten anfallenden Abwassers (Fäkalienschlamm, Spülwasser) verantwortlich. Dabei hat:
 - das Auffangen von Abwasser nur in abflusslosen Sammelgruben zu erfolgen,
 - die Entleerung der Sammelgrube spätestens wenn das Abwasser 10 cm unter der Rohrsohle der Zulaufleitung steht zu erfolgen,

- die Entsorgung nur durch zugelassen Entsorgungsunternehmen (ausgewiesen durch die Stadtverwaltung Schwerin) gegen Quittung zu erfolgen,
 - der Pächter die Pflicht Abfuhrquittungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Vereinsvorstand bzw. der WAG vorzulegen,
 - das Ausbringen des Abwassers der Sammelgrube nicht auf die Ackerfläche oder den Kompost zu erfolgen und
 - der Pächter, der eine zugelassene Trockentoilette betreibt die Möglichkeit den Inhalt auf dem Kompost zu entleeren, wenn dadurch keine Geruchsbelästigung entsteht.
- Zu widerhandlungen gegen das Wasserhaushaltsgesetz der Stadt Schwerin werden durch die Behörden mit einem Bußgeld geahndet.
5. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muß mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung der Nachbarn erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle, bzw. nicht verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
 6. Das verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Die Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden (LVO des Landes M-V über Entsorgung pflanzlicher Abfälle vom 23.08.1995). Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.
 7. Umweltbelastende Stoffe oder Flüssigkeiten, wie Waschlaugen, Lösungsmittel, Öle, Farbreste u.ä. sind nur über die zuständigen öffentlichen Einrichtungen zu entsorgen.

IX. Pächterwechsel

1. Kleingärtner sind keine Spekulationsobjekte. Grundlage für einen Pächterwechsel ist der zwischen unserem Verein und dem Pächter abgeschlossenen Pachtvertrag, insbesondere der § 7.
2. Bei Pächterwechsel ist beim Vereinsvorstand rechtzeitig eine schriftliche Aufhebung des Pachtvertrages einzureichen. Gegebenenfalls veranlasst der Vorstand auf Antrag des abgebenden Pächters die Schätzung des Wertes des Kleingartens entsprechend der aktuellen Schätzrichtlinie des Landesverbandes M-V e.V. durch zugelassene Schätzer. Der Schätzwert ist Grundlage des Kaufpreises. Die Kosten der Schätzung trägt der abgebende Pächter.
3. Wesentlicher Zweck einer Schätzung sind die Wahrung der Rechte und Ansprüche des Vereins und die Sicherung der Rechte des abgebenden und übernehmenden Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn gelten nicht über den Pachtwechsel hinaus oder müssen neu formuliert werden.
4. Über Neuverpachtung entscheidet nur der Verein gemäß der gültigen Satzung. Über eine Aufnahme des neuen Pächters als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.
5. Kann der Vorstand keinen neuen Pächter vorschlagen, so hat der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht. Wenn kein Nachfolger gefunden werden kann, muß der Garten nach einer zu vereinbarenden Frist vom ausscheidenden Pächter aufgelöst werden, d.h. der Garten muss vollständig beräumt werden. Bei Weigerung veranlasst der Vorstand die Räumung auf Kosten des abgebenden Pächters.
6. Analog ist bei einer Kündigung des Pachtvertrages durch den Vorstand, z.B. aus Gründen der wiederholten Verletzung der Pflichten zu verfahren.

X. Tierhaltung

1. Kleintierhaltung und Kleintierzucht sind in der Kleingartenanlage „Störtal“ nicht gestattet.
2. Die Bienenhaltung wird in der Kleingartenanlage gefördert. Entsprechend der Größe unserer Anlage wird ein Imker zugelassen.
3. Hunde, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Kleingartenanlage aufhalten, dürfen unabhängig von Art und Größe nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen. Sie sind von Spielplätzen fern zu halten. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundebesitzer sofort zu entfernen. Verstöße gegen diese Regeln können zum Platzverweis der Hunde aus der Kleingartenanlage führen. Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet. Die Unterbringung des Hundes in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt. Pächter, die Hunde halten, haben dafür zu sorgen, dass der Hund den Garten nicht unkontrolliert verlassen kann.
4. Das Halten und Füttern von Katzen in Kleingartenanlagen ist verboten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Gartenordnung. In diesem Zusammenhang ist er berechtigt:
 - entsprechende Kontrollen in der Kleingärten durchzuführen oder durchführen zu lassen,
 - schriftliche Auflagen mit Terminsetzungen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustand an die Pächter zu erteilen.
1. Verstöße gegen die Satzung und die Gartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Fortgesetzte Verstöße können, im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des §9 (1) Pkt.1 BKleinG wegen vertragswidrigen Verhaltens, zur Kündigung des Pachtvertrages führen.
2. Baulichkeiten, Grenzabstände, Laub- und Nadelgehölze usw., die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung von den Vorständen genehmigt bzw. Stillschweigend geduldet wurden, sind als gegeben zu betrachten, soweit sie rechtlich toleriert werden können. Bei Pächterwechsel sind die notwendigen Veränderungen durch zu setzen.
3. Bei rechtswidriger Bebauung oder Nutzung von Gartenhaus und Kleingartenparzelle ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
4. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Gartenordnung sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2002 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Änderungshinweise:

- Änderung in VIII Punkt 4 - Verpflichtung Abwasserentsorgung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.03.2008
- Änderung in VI Punkt 3 - Ruhezeiten von Mai bis Oktober laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2009
- Änderung in IX Punkt 4 – Aufnahme als Vereinsmitglied durch Vorstand laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2017

Anlage: Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenent- fernung	Abstand In der Reihe	Mindestentfernung Von der Grenze
Apfel Niederstämme, bis 60 cm Stammhöhe, Viertelstamm 80 cm	3,50 – 4,00 Einzelbaum	2,50 – 3,00	2,00 3,00
Birne Niederstämme bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,00 – 4,00 Einzelbaum	3,00 – 4,00	2,00 3,00
Quitte	3,00 – 4,00	2.50 – 3.00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 – 5.00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumformen	Einzelbaum	- -	4,00 2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	2,50	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeeren Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeere und Brombeeren in Spalierziehung			
Himbeeren	1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren ranken	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Ziergehölze und Hecken	mindestens		1,00